

**TARIFBLATT Nr. 02 (WMZ)**

(Preisstand 2014)

gültig ab 01.01.2015

1. PREISE

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts.

Der Grundpreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert: 59,73 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,05267 €

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

|        |                   |         |
|--------|-------------------|---------|
| - bis  | 50 kW             | 6,49 €  |
| - über | 50 kW bis 100 kW  | 12,99 € |
| - über | 100 kW bis 150 kW | 19,47 € |
| - über | 150 kW bis 200 kW | 25,96 € |
| - über | 200 kW bis 500 kW | 32,52 € |

d) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden vom FVU in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m<sup>3</sup> 15,91 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

## 2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 d) genannten Preise werden im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left( 0,45 + 0,45 \frac{L}{L_0} + 0,10 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left( 0,90 \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

c) Messpreis

Die unter 1 c) genannten Messpreise ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Heizwasserfehlmengen

Der unter 1 d) genannte Preis für Heizwasserfehlmengen ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Arbeitspreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis, Preisstand 2014

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis, Preisstand 2014

L = Durchschnittlicher tariflicher Lohn in Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen, zum Zeitpunkt des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monats Dezember und den Monaten Januar bis November des Abrechnungszeitraumes.

L<sub>0</sub> = Tarifliche Vergütung in der Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen, Durchschnitt der Monate Dezember 2013 bis November 2014

Basiswert: 2.979,83 €/Monat Preisstand 2014

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Preisstand 2014 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

- DK = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“ lfd. Nr. 317 / GP-Nr. 25 3, des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monats Dezember und den Monaten Januar bis November des Abrechnungszeitraumes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- DK<sub>0</sub> = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2, der Monate Dezember 2013 bis November 2014, Basiswert: 97,7 Preisstand 2014 (Basis 2015 = 100)
- EG = gewichteter Gaspreis (monatliche Wärmeabgabe und monatlicher Gaspreis) der (des) mit der Gaslieferung am Standort beauftragten Unternehmen(s), einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer), des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monats Dezember und den Monaten Januar bis November des Abrechnungszeitraumes.
- EG<sub>0</sub> = Gaspreis, incl. aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer) Basiswert: 3,6066 Ct./kWh<sup>HS</sup> Oberer Heizwert/Brennwert Preisstand 2014
- HEL = Gewichteter Erzeugerpreis (monatliche Wärmeabgabe und monatlicher Erzeugerpreis) der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher 40 – 50 hl pro Auftrag Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, frei Verbraucher; Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monats Dezember und den Monaten Januar bis November des Abrechnungszeitraumes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- HEL<sub>0</sub> = Gewichteter Erzeugerpreis für leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher 40 – 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“) der Monate Dezember 2013 bis November 2014, Basiswert: 65,48 €/hl Preisstand 2014

### **3. PREISANPASSUNGEN BEI UMBASIERUNGEN**

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um. Für diesen Fall erfolgt eine preisneutrale Umstellung der Preisänderungsformeln.

Dazu werden die auf dem ursprünglichen Basisjahr beruhenden Preisänderungsformeln mit den letzten durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Notierungen revidiert. Die dadurch gebildeten (revidierten) Preise GP und AP bilden die neuen Ausgangswerte  $GP_0$  und  $AP_0$ .

Liegen die Notierungen auf der Grundlage des neuen Basisjahres vor, werden die Indizes der Preisänderungsformel auf das neue Basisjahr umgestellt. Analog werden die Faktoren, welche aus absoluten Werten gebildet werden, auf den neuen Basiszeitraum umgestellt.

### **4. PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN**

- 4.1. Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.
- 4.2. Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein dauerhafter Wechsel im Brennstoffeinsatz erfolgt oder dass das Brennstoffeinsatzmengenverhältnis dauerhaft wechselt.
- 4.3. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### **5. WÄRMEMESSUNG**

- 5.1. Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des FVU durch dort installierte Wärmemengenzähler.
- 5.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung einen Fehler in der Messung, ist das FVU gemäß § 21 AVBFernwärmeV berechtigt, den Wärmeverbrauch zu schätzen.

**6. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

- 6.1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Die Rechnungslegung erfolgt kalenderjährlich.
- 6.3. Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.4. Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird ab der zweiten schriftlichen Mahnung eine Pauschale von zurzeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen Bestimmungen, zurzeit 8 %, fällig.

**7. ZUSATZLEISTUNGEN DES FVU**

Die Preise für sonstige vom Kunden bestellte Leistungen, wie z. B. Außerbetriebsetzung, Wiederauffüllung von Kundenanlagen mit Trasseninhaltswasser aus dem Fernwärmenetz bzw. Wiederinbetriebnahme usw. werden nach Zeit und Aufwand berechnet.

**8. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

-----  
Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das FVU den Kunden über die vorstehend genannten Bedingungen in diesem Preisblatt, insbesondere über die Ausgestaltung der Preisänderungsformeln, eingehend informiert hat. Der Kunde stimmt der gemeinsam vereinbarten Preisrevision ausdrücklich zu:

XXXX, den .....

.....  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX